



RICHTLINIEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTEN

RICHTLINIEN IM MÄRZ 2015 EINGEFÜHRT,
IM FEBRUAR 2017 ÜBERARBEITET

INHALTSVERZEICHNIS

RICHTLINIEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTEN	3
Einleitung	3
Zusammenarbeit mit dritten	3
Due-diligence-verfahren	4
Wo sie hilfe finden	5
Melden von mutmasslichen verstößen	6

RICHTLINIEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTEN

RICHTLINIEN IM MÄRZ 2015 EINGEFÜHRT, IM FEBRUAR 2017 ÜBERARBEITET

EINLEITUNG

Diese *Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Dritten* gelten für die WSP Global Inc. und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen als das „**Unternehmen**“ bezeichnet) und ausnahmslos für alle Mitarbeiter des Unternehmens. Dazu gehören der Präsident und der Vorstandsvorsitzende, leitende Angestellte, Vizepräsidenten, Direktoren und andere Führungskräfte und alle in dem Unternehmen sowie den verbundenen Unternehmen angestellten Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats (zusammen als „**Mitarbeiter**“ bezeichnet).

Dieses Dokument gilt zusammen mit dem *Verhaltenskodex* des Unternehmens (dem „**Kodex**“) und den zugrundeliegenden Richtlinien.

Im Abschnitt Geschäftsintegrität des Kodex werden die Richtlinien des Unternehmens in Bezug auf die Bekämpfung der Korruption beschrieben; in den Antikorruptionsrichtlinien wird der Umgang mit Bestechung und Ethik genauer erläutert; und in den *Richtlinien für Geschenke, Unterhaltung und Bewirtung* werden Themen im Zusammenhang mit dem Austausch von Firmengeschenken genauer erläutert.

Diese *Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Dritten* dienen als Hilfestellung für das Herstellen und die Pflege von Beziehungen mit Geschäftspartnern (auch als „**Dritte**“ bezeichnet) sowie den Umgang mit Bestechungs- und Korruptionsrisiken im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit Dritten.

Alle in diesen Richtlinien verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Kodex definiert.

ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTEN

VERPFLICHTUNG DES UNTERNEHMENS

Der Kodex legt die Verpflichtung des Unternehmens dazu fest, sich bei allen Geschäftstätigkeiten integer zu verhalten und sowohl den Richtlinien als auch dem Geist der geltenden Gesetze und Vorschriften zu genügen. Der Kodex legt außerdem fest, dass „von Geschäftspartnern erwartet wird, dass sie sich an ethische Grundsätze halten, die mit unseren ganz im Einklang stehen.“

Das Unternehmen duldet keinerlei direkte oder indirekte illegale oder unethische Handlung oder Verhaltensweis.

Diese Verpflichtung wird aus ethischen Gründen eingegangen, und weil die Mitarbeiter persönlich und das Unternehmen eine Rufschädigung erleiden und gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden könnten, wenn Geschäftspartner im Namen des Unternehmens an unethischen oder illegalen Praktiken beteiligt sind.

ARTEN VON DRITTEN

Das Unternehmen verlangt, dass sich alle Dritten, mit denen es geschäftlich verbunden ist, an ethische Grundsätze halten, die mit seinen eigenen übereinstimmen. Geschäftspartner sind u.a. Joint-Venture- oder Equity-Partner, Übernahmeziele, Dienstleister, Lieferanten, Verkäufer, Berater, Subberater, Auftragnehmer,

Unterauftragnehmer oder andere Personen, die im Auftrag des Unternehmens handeln (wie z.B. Handlungsbevollmächtigte, Vertreter oder Sponsoren), und ihre Mitarbeiter oder andere in ihrem Auftrag tätige Personen.

Je nach Art und Standort des Dritten, mit dem das Unternehmen Geschäfte macht, sind möglicherweise besondere Überlegungen erforderlich.



BESONDERE ERWÄGUNGEN FÜR REGIERUNGSMITARBEITER UND BEAMTE

Im Umgang mit Regierungsmitarbeitern oder Beamten muss man außerdem besondere Vorsicht walten lassen, da in bestimmten Ländern (zum Beispiel in Kanada, Großbritannien und den USA) die Anti-Korruptions-Gesetze in diesem Bereich besonders streng sind.

DUE-DILIGENCE-VERFAHREN

Der Hauptgrundsatz im Umgang mit unseren Geschäftspartnern lautet „vertrauen aber nachprüfen“.

Ein ordnungsgemäßes Due-Diligence-Verfahren ermöglicht es dem Unternehmen, seine Verpflichtung, sich integer zu verhalten, zu erfüllen, da es dadurch davor geschützt wird, sich mit Firmen und Einzelpersonen zusammenzutun, die sich nicht an ethische Grundsätze halten. Derartige Verfahren sorgen auch dafür, dass Risiken für den Ruf und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit Anti-Korruptions-Gesetzen, einschließlich des *Corruption of Foreign Public Officials* (CFPOA), des *US Foreign Corrupt Practices Act* (FCPA) und des *UK Bribery Act*, so gering wie möglich zu halten, da dabei das vergangene und aktuelle Ansehen von potentiellen Geschäftspartnern in Bezug auf ethische Grundsätze überprüft wird.

Im Allgemeinen kann das Risiko im Zusammenhang mit dem Verhältnis zu Dritten und den Transaktionen mit ihnen durch (I) das Bewerten des Drittrisikos, (II) das Verpflichten der Dritten auf die Geschäftsstandards des Unternehmens und (III) die Kontrolle der Einhaltung der Geschäftsstandards des Unternehmens durch die Dritten beherrscht werden.

BEWERTUNG VON DRITTEN

SAMMELN UND DOKUMENTIEREN VON INFORMATIONEN

Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist von wesentlicher Bedeutung und stellt Nachweise über das Due-Diligence-Verfahren des Unternehmens und die Überlegungen bereit, die seinen geschäftlichen Entscheidungen zugrunde liegen. Daher müssen alle Untersuchungen, Risikobewertungen, Due-Diligence-Fragebogen, Hintergrundprüfungen, Integritätsprüfungen und Berichte zur fortlaufenden Überwachung im Zusammenhang mit dem Due-Diligence-Verfahren ordnungsgemäß dokumentiert werden.

DURCHFÜHREN EINER RISIKOBEWERTUNG

Wenn das Unternehmen einen möglichen Partner noch nicht kennt, sollte eine Risikobewertung durchgeführt werden, um die entsprechende Ebene der Integritätsüberprüfung zu ermitteln. Die Ebene der Integritätsüberprüfung kann namentlich durch eine Bewertung der folgenden Risikofaktoren bestimmt werden:

- Landesrisiko: Dazu gehören die Risiken im Zusammenhang mit dem Land, in dem das Projekt abgewickelt wird, sowie mit dem Land, in dem der Dritte seinen Firmensitz oder seine Niederlassung hat. Wichtige Faktoren sind u.a. die politische, wirtschaftliche und geschäftliche Lage im Land.
- Transaktionsrisiko: Dazu gehört die Ebene des geschäftlichen, finanziellen und vertraglichen Risikos, das das Unternehmen eingeht, wenn es ein Vertragsverhältnis eingeht.

- Beziehungsrisiko: Dazu gehören Risiken im Zusammenhang mit der Art von Verhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Dritten sowie den Verbindungen und dem Ruf des Dritten.

DURCHFÜHRUNG EINER INTEGRITÄTSÜBERPRÜFUNG

Ausgehend von den Ergebnissen der Risikobewertung werden die verschiedenen Risiken ermittelt und bestimmen die Ebene der Integritätsüberprüfung.

Eine Integritätsüberprüfung besteht normalerweise aus einer der folgenden Überprüfungen:

- Allgemeine Untersuchung, wozu das Überprüfen von Referenzen gehören kann, Recherchen im Internet und/oder eine Überprüfung von Gerüchten oder Informationen, die den Mitarbeitern bekannt sind.
- Detaillierte Überprüfung, die eine Überprüfung von verfügbaren Unternehmensdaten und/oder eine Suche in einer Risiko- oder Compliance-Datenbank umfasst, um insbesondere negative Meldungen in den Medien abzufragen.
- Überprüfung durch externen Dienstleister, die von einem externen Dienstleister durchgeführt wird, und Nachforschungen anhand von öffentlichen Unterlagen, Nachforschungen an der Quelle und einen Untersuchungsbericht umfassen kann.

ERGREIFEN VON MASSNAHMEN AUFGRUND DER ERGEBNISSE

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung kann das Unternehmen die vorgeschlagene Geschäftsbeziehung weiterverfolgen oder nicht.

VERPFLICHTEN VON DRITTEN

Wenn die Überprüfung abgeschlossen ist und der Entschluss zum Verpflichten eines Dritten gefallen ist, sollten sich die Geschäftspartner an die im Verhaltenskodex des Unternehmens und den zugrundeliegenden Richtlinien festgelegten Grundsätze und Standards halten. Das erfolgt insbesondere durch Bereitstellen des *Verhaltenskodex für Dritte* des Unternehmens, in dem die Werte des Unternehmens in Bezug auf Dritte zusammengefasst sind und der eine Reihe von Leitgrundsätzen für ethisches Verhalten im Umgang mit dem Unternehmen oder beim Handeln in seinem Auftrag bereitstellt.

Außerdem können vertragliche Schutzmaßnahmen in den schriftlichen Verträgen eingeschlossen werden, mit denen das Geschäftsverhältnis zwischen dem Unternehmen und Dritten formalisiert wird.

ÜBERWACHUNG DES VERHALTENS VON DRITTEN

Das Unternehmen bewertet und auditiert Geschäftspartner bei Bedarf in regelmäßigen Abständen, da sich ihr Status (in Bezug auf die Integrität) im Lauf der Zeit ändern kann.

Eine Neubewertung von Geschäftsbeziehungen sollte für Rechtsgebiete mit hohem Risiko einmal im Jahr und in anderen Rechtsgebieten mindestens alle drei Jahre durchgeführt werden.

Außerdem sollten zur Überprüfung der Einhaltung der Anti-Korruptions-Gesetze in regelmäßigen Abständen Zertifizierungen von Dritten, insbesondere von solchen, die mit bestimmten Vertretungsaufgaben für das Unternehmen betraut sind, durchgeführt werden.

WO SIE HILFE FINDEN

Sollten Sie Zweifel an einem Aspekt dieser Richtlinien haben, wenden Sie sich bitte an den regionalen Compliance- und Ethikbeauftragten. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Intranet-Seite des Unternehmens.

MELDEN VON MUTMASSLICHEN VERSTÖSSEN

Mitarbeiter, die über Informationen über ein mögliches vorschriftswidriges Verhalten des Unternehmens, seiner Mitarbeiter oder von Dritten, mit denen das Unternehmen Geschäfte führt oder dies beabsichtigt, verfügen, müssen die Situation gemäß den im Kodex enthaltenen Anweisungen melden.

WHISTLEBLOWING-DIENST

Mitarbeiter können den von einem unabhängigen Anbieter betriebenen, vertraulichen Whistleblowing-Dienst des Unternehmens nutzen, um mutmaßliche Verstöße gegen diese Richtlinien zu melden. Angaben zum Whistleblowing-Dienst des Unternehmens mit gebührenfreien Telefonnummern und vertraulicher Emailadresse finden Sie im Verhaltenskodex und auf den entsprechenden Internet- und Intranet-Seiten des Unternehmens.